



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

38. Jahrgang

Ausgabetag: 12.06.2024

Nr. 22

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 19.06.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	116 - 117
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2024	118 - 120

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 19.06.2024,
17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.05.2024
4. Bebauungsplan Nr. 14 - Finkensteg - in Rheinberg-Borth
 - Vorstellung der modifizierten städtebaulichen Konzeption
 - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
5. 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg / Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray
 - Beschluss über die Stellungnahmen (FNP)
 - Feststellungsbeschluss (FNP)
 - Beschluss über den städtebaulichen Vertrag
 - Beschluss über die Stellungnahmen (B-Plan)
 - Satzungsbeschluss (B-Plan)
6. Bebauungsplan Nr. 1 - Westlich der Römerstraße –
6. Änderung in Rheinberg-Annaberg
 - Beschluss über die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes
 - Beschluss über die öffentliche Auslegung
7. Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg
 - Beschluss über die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes
 - Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches
 - Beschluss über die öffentliche Auslegung
8. Errichtung von Bushaltestellen auf den Wällen und der Bahnhofstraße
9. Umgang mit Schottergärten
10. Neubau von Offshore-Netzanbindungssystemen - Windader West
hier: Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung – Teilstück NRW
11. Ergänzung(en) der Tagesordnung
12. Zusätzliche Sport- und Spielflächen in der Reichelsiedlung
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2024
13. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
14. Sachstandsbericht Dez. III
15. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

16. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
17. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
18. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 15.05.2024
19. Kostenübersicht Neu-/Umbau Europaschule
20. Kostenübersicht Altes Rathaus Rheinberg
21. Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
22. Erwerb eines Grundstücks in Orsoy
23. Ergänzung(en) der Tagesordnung
24. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
25. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 04.06.2024

gez.

Klaus Vaupel
Ausschussvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g
Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt mit Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 17.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.878.445 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	110.090.480 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.821.759 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.397.253 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.170.328 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.750.092 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.579.764 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.312.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

22.579.764 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

35.603.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

11.212.035 EUR

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 590 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 520 v.H. |

§ 7

entfällt.

§ 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW unerheblich.
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Kämmerer, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

§ 10

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen wurde am 02.05.2024 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.06.2024 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 17.04.2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 gem. § 80 Absatz 5 GO NRW zur Kenntnis genommen und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2024 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Alternativ kann dieser auch auf der Homepage der Stadt Rheinberg unter dem Link <https://www.rheinberg.de/de/dienstleistungen/haushaltsplan/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung gem. § 7 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 10.06.2024



Dietmar Heyde
Bürgermeister